

RÜCKVERFOLGUNGSPFLICHT DER SPESEN ZU ZWECKEN DES STEUERABZUGS

Im Wesentlichen handelt es sich, um die in der jährlichen Steuererklärung abzugsfähigen Ausgaben in Höhe von 19% der Ausgaben, für die die Angabe der Zahlung auf der Rechnung unerlässlich ist und dass die Zahlung NICHT in bar erfolgt.

Beispiele für Aufwendungen, die mit 19% abzugsfähig sind und nur mit Rückverfolgbarkeit der Zahlung gezahlt werden können.

- Medizinische Kosten
- Passivzinsen bei Darlehen für Erstwohnung
- Kosten für Immobilienvermittlung der Hauptwohnung
- Tierarztkosten, Bestattungskosten,
- Besuch von Schule und Universität
- Todesfallversicherung
- Spenden
- Einschreibung von Kindern und Jugendlichen in Sportvereine, Turnhallen, Schwimmbäder und andere Sporteinrichtungen und –anlagen,
- Mieten für Universitätsstudenten,
- Persönliche Assistenz in Fällen von Nicht-Selbstversorgung, Abonnements für lokale, regionale und interregionale öffentliche Verkehrsmittel

Zwecks Steuerabzug der vorstehenden Spesen gelten nur rückverfolgbare Instrumente: EC-Karte, Kredit- und Debitkarte, Prepaid-Karten, Überweisungen, Schecks, Geld- oder Postanweisung, Postanzahlungsschein.

Die einzigen Ausnahmen betreffen die in der Apotheke, beim Gesundheitsdienst oder beim Optiker anfallenden Arztkosten (Arzneimittel und Medizinprodukte), die auch bei Barzahlung weiterhin abgezogen werden können (das Finanzamt erhält die ermittelten Daten zur Erstellung der Vorausgefüllten Steuererklärung, mittels “scontrino parlante “ die sogenannte Detaillierte Quittung, sowie die Gesundheitsdienstleistungen öffentlicher und privater Einrichtungen, die mit dem nationalen Gesundheitsdienst konventioniert sind.

Übermittlung der Daten an “STS” (sistema tessera sanitaria) und vorausgefüllte Steuererklärung

Diese neue Regelung sieht ebenso die Übermittlung der Daten an das Gesundheitskartensystem (STS) von Seiten der Personen vor, die medizinische und ähnliche Dienstleistungen durchführen.

Die Übermittlung der Daten ist ebenso erforderlich, um einer weiteren Anforderung der Agentur der Einnahmen nachzukommen, nämlich die, die die Erstellung der vorausgefüllten jährlichen Steuererklärung vorsieht.

Angabe der Zahlung auf jeder Rechnung für die vorausgefüllte Steuererklärung

Um die korrekte Erstellung der vorausgefüllten Steuererklärung zu ermöglichen, muss die Agentur der Einnahmen über das verwendete Zahlungsinstrument informiert werden. Sie muss wissen ob die einzelnen Arztkosten abzugsfähig sind oder nicht, folglich muss sie wissen ob diese mit Bargeld (nicht abzugsfähig) oder mit rückverfolgbaren Instrumenten (abzugsfähige Ausgaben) bezahlt wurden.

Was in der an das Gesundheitskartensystem zu übermittelnden Datei anzugeben ist

- Verwendung von rückverfolgbaren Zahlungsmitteln = JA (NEIN = Barzahlung).

Praktische Ratschläge

Um zu vermeiden, dass alle Arbeiten des Jahres 2020 nachgeholt werden müssen, ist es ratsam, sofort Maßnahmen zu ergreifen und die Mitteilung des Zahlungsinstrument in die ausgestellten Steuerelemente (z.B. Rechnungen) einzufügen.

Auch die Rechnungssoftware, die von den Steuerpflichtigen verwendet werden und von der Pflicht des S.T.S. betroffen sind, müssen schnell auf diesen neuen Bedarf angepasst werden.

Aus Sicht des Steuerzahlers ist es hingegen ratsam, einerseits immer rückverfolgbare Zahlungsmittel zu verwenden (möglicherweise, nach Meinung des Verfassers, auch in Fällen, in denen dies nicht zwingend erforderlich ist) und andererseits der Rechnung immer die Quittung der Kreditkarte, EC-Karte oder ähnlichen beizufügen (oder auch in Handschrift anzugeben).

Rückverfolgbare Ausgaben mit Quittung in Papierformat

Es ist wichtig zu wissen, dass die Digitalisierung der Steuerpflichten noch nicht zu 100% abgeschlossen wurde. Im Gegenteil, die neuen digitalen Regeln führen neue Auflagen in Papierformat ein. Das bedeutet, dass auch die **Zahlungen** im Gesundheitswesen, die mit digitalen und rückverfolgbaren Zahlungsinstrumenten getätigt werden, **fünf Jahre** in **Papierformat** aufbewahrt werden müssen, um von den Steuerabzügen profitieren zu können.

Das bedeutet zum Beispiel, dass eine Aufbewahrung der Kopie der Rechnung oder die des ausgestellten Steuerbeleges für Gesundheitskosten, welcher mit einer EC-Karte gezahlt wurden und somit rückverfolgt werden können, nicht ausreichend ist, da auch die Aufbewahrung einer Kopie der POS-Zahlung oder eines anderen Nachweises, wie zum Beispiel ein Kontoauszug, erforderlich ist.

Wichtig ist es, der Steuerbehörde, einen Nachweis über das verwendete Rückverfolgungsinstrument vorzuweisen, damit man Anrecht auf den 19%igen IRPEF Abzug hat. Zu diesem Zweck ist es ratsam, dass auf der ausgestellten Rechnung das Zahlungsinstrument angeführt wird.

Ein weiterer wichtiger Hinweis: Ab jetzt muss der Zahler mit dem Empfänger des Steuernachlasses übereinstimmen, d. h. die Karte oder das Konto, von dem die Überweisungen getätigt werden, muss auf den Namen der Person lauten, die die ärztliche Untersuchung oder eine andere medizinische Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

Für eventuelle Klarstellungen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen